

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt über die Beschäftigung von Au-Pair-Angestellten aus den Nicht-EU/EFTA-Staaten

1. Grundsatz

Die Zulassung von Au-pair-Angestellten folgt den Grundsätzen des Europäischen Übereinkommens über die Au-Pair-Beschäftigung des Europarats vom 24.11.1969. Grundgedanke ist der Schutzbedarf von Au-Pair-Angestellten, die in aller Regel weiblich und jüngeren Alters sind. Die Schweiz hat dieses Abkommen unterzeichnet, aber wie viele andere europäische Staaten nicht ratifiziert.

Au-Pair-Angestellte kommen zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in die Schweiz, nehmen am Familienleben teil und verfügen über genügend Freizeit, um ihre Bildung und Sprachkenntnisse zu erweitern sowie Land und Leute kennen zu lernen.

Ein Au-Pair-Aufenthalt wird für max. 12 Monate bewilligt (Erteilung der Bewilligung L) und kann nicht verlängert werden.

2. Voraussetzungen

Eine Arbeits- und Kurzaufenthaltsbewilligung für Au-Pair-Angestellte aus den Nicht-EU/EFTA-Staaten kann nur erteilt werden, wenn die Rekrutierung durch eine Organisation erfolgt, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih über eine entsprechende Bewilligung verfügt, mit welcher sie zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland berechtigt ist. Des Weiteren gilt im Kanton Aargau für die Bewilligungserteilung von Au-Pair-Angestellten Folgendes:

Anforderungen an Au-Pair-Angestellte:

- Sie sind weder Ersatz für Kranken-, Alters- oder Tierpfleger noch für Haus- oder Landwirtschaftsangestellte.
- Sie sind bei Stellenantritt mindestens 18 und maximal 25 Jahre alt (Art. 48 VZAE).
- Die Muttersprache ist nicht deutsch.
- Das Au-Pair ist in keiner Form mit der Gastfamilie verwandt.

Anforderungen an die Gastfamilie:

- Die Umgangssprache in der Gastfamilie ist deutsch. Die im Au-Pair-Verhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in der Familie aufgenommen, damit

sie ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine vertiefte Kenntnis ihres Gastgeberlandes erweitern können. Aus diesem Grund muss die Gastfamilie - sowie auch ihr regionales Umfeld - einer anderen Sprache angehören als die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person.

- In der Gastfamilie ist mindestens ein Kind unter 17 Jahre alt bzw. im schulpflichtigen Alter oder jünger.
- Das Au-Pair ist mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit durch einen Elternteil betreut. Bei Alleinerziehenden kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden, sofern das Au-Pair über 20 Jahre alt ist.
- Die Tätigkeit umfasst leichte Haushaltsarbeiten und die Kinderbetreuung. Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen.
- Das Au-Pair erhält für seine Tätigkeit einen angemessenen Barlohn zuzüglich Kost (CHF 645.00) und Logis (CHF 345.00). Während den Ferien und an freien Tagen sind die ausfallenden Mahlzeiten (*Frühstück CHF 3.50 / Mittagessen CHF 10.00 / Nachtessen CHF 8.00 = CHF 21.50 pro Tag gem. AHV-Richtlinien; Stand 01.01.2021*) in bar zu entschädigen.

Bestimmungen zum Arbeitsvertrag:

- Der Arbeitsvertrag darf für **max. 12 Monate** ausgestellt werden und ist **nicht verlängerbar**.
- Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Stunden pro Woche. Wöchentlich ist mindestens ein freier Tag und pro Monat mindestens ein freier Sonntag zu gewähren.
- Der Ferienanspruch beträgt mindestens vier Wochen, bis zum 20. Altersjahr fünf Wochen.
- Der Besuch einer Schweizer Sprachschule ist obligatorisch. Die Teilnahme am Sprachkurs der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Lektionen beträgt. Die Kurskosten werden zu 100 % durch die Gastfamilie bezahlt. Eine entsprechende Bestätigung der Gastfamilie muss den Gesuchsunterlagen beigelegt werden.
- Dem Au-Pair steht ein abschliessbares, möbliertes, beheizbares Einzelzimmer mit Tageslicht in der Wohnung oder im Haus der Gastfamilie zur Verfügung. Eine kostenlose Mitbenützung des Internets ist gewährleistet.
- Die Reisekosten vom ausländischen Wohnort zum Aufenthaltsort im Kanton Aargau gehen zu Lasten der Gastfamilie.
- Der AHV-Bruttolohn inkl. Kost und Logis beträgt pro Monat **mindestens CHF 1'700.00** und setzt sich wie folgt zusammen: Brutto-Barlohn CHF 710.00 und Kost und Logis (max. CHF 990.00)
= Bruttolohn CHF 1'700.00. Der Brutto-Barlohn inkl. Kost und Logis muss auch während den Ferien ausbezahlt werden.
- Das Au-Pair erhält monatlich eine Lohnabrechnung.
- Au-Pair-Angestellte sind von der Gastfamilie bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit und Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern. 100 % der Prämie für die Berufsunfallversicherung und 50 % der übrigen Prämien sind von der Gastfamilie zu bezahlen.
- Die Tätigkeit von Au-Pair-Angestellten ist von der Gastfamilie der Ausgleichskasse des Kantons Aargau (SVA) zu melden. 50 % der Prämien für die Sozialabgaben können dem Au-Pair vom Bruttobarlohn abgezogen werden.
- Au-Pair-Angestellte sind im Kanton Aargau steuerpflichtig und darüber von ihrer Gastfamilie zu informieren. Die Quellensteuer vom Bruttolohn wird dem Au-Pair direkt vom Bruttobarlohn abgezogen. Die Anmeldung erfolgt beim Kantonalen Steueramt, Spezialsteuern (Quellensteuern) in Aarau, Telefon 062 835 26 66.

- Soweit der Arbeitsvertrag für Au-Pair-Angestellte keine Bestimmung enthält, gilt der Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal des Kantons Aargau.

3. Allgemeines

- Familien und Einzelpersonen **ohne** Kinder erhalten **keine** Bewilligungen für Au-Pair-Angestellte.
- Die Einreise von Au-Pair-Angestellten darf erst erfolgen, wenn eine Einreisebewilligung (Visumsermächtigung oder Zusicherung) vom MIKA vorliegt.
- Das Au-Pair muss sich nach erfolgter Einreise innerhalb von 14 Tagen mit der Visumsermächtigung oder Zusicherung bei den zuständigen Einwohnerdiensten persönlich anmelden. Ohne Vorlage der Visumsermächtigung oder Zusicherung des MIKA darf die Einwohnerdienste keine Anmeldung entgegennehmen.

4. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Zuteilung eines Au-Pair-Kontingents ist mindestens sechs Wochen vor Arbeitsaufnahme **schriftlich** von der Gastfamilie an das MIKA zu richten und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Formular A1330 „**Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung und Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber**“
- Ausführliches Begründungsschreiben der Gastfamilie
- Schriftlicher **Arbeitsvertrag** zwischen der Gastfamilie und dem Au-Pair, entsprechend den vorerwähnten Anstellungsbedingungen (von beiden Parteien unterzeichnet)
- **Auskunftsbogen** über den Haushalt der Gastfamilie
- **Wocheneinsatzplan** für Au-Pair Angestellte
- Vermittlungsbestätigung
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis Schulbesuch

Dieses Merkblatt ist dem Au-Pair auszuhändigen.

Zur Überprüfung der arbeitsmarktlichen Vorschriften kann das MIKA jederzeit stichprobenweise Kontrollen vornehmen